



Betreff:

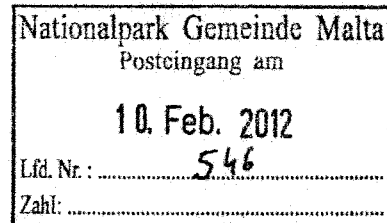
Änderungen des Orts- und Nächtigungstaxengesetzes
ab 1.3.2012

Datum:	7. Februar 2012
Zahl:	LABG-17/1/12
(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)	
Auskünfte:	Mag. Erich Kueß
Telefon:	050 536 - 33109
Fax:	050 536 - 33100
e-mail:	post.labg@ktn.gv.at

Rundschreiben an alle Städte und Gemeinden!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 24. November 2011 hat der Kärntner Landtag in seiner 34. Sitzung ein Gesetz beschlossen, mit dem das Orts- und Nächtigungstaxengesetz 1970 geändert wird. Dieses Gesetz wird mit LGBl Nr 6/2012 im Feber 2012 kundgemacht werden und tritt daher mit 1. März 2012 in Kraft. Seitens der Dienststelle für Landesabgaben wird insbesondere auf nachfolgende Änderungen hingewiesen:



Pauschalierte Ortstaxe für Mieter von Stellflächen dauernd abgestellter Wohnwägen:

Von Mietern von Stellflächen für dauernd abgestellte Wohnwägen (sogenannte Dauercamper - siehe Legaldefinition in § 3 Abs 7) haben die Campingplatzbetreiber eine pauschalierte Ortstaxe in Höhe des 40fachen der im Jahresdurchschnitt im Gemeindegebiet pro Nächtigung zu entrichtenden Ortstaxe einzuheben (vgl. § 3 Abs 1, § 4 Abs 6 und § 6 Abs 5). Damit sind die Nächtigungen der in § 3 Abs 3 Z 6 angeführten Personen abgegolten. Für Nächtigungen anderer Personen ist vom Campingplatzbetreiber die nicht pauschalierte Ortstaxe einzuheben (vgl § 4 Abs 6 letzter Satz iVm § 4 Abs 4 letzter Satz und § 4 Abs 5). Die für diese Nächtigungen eingehobenen Abgaben sind bei der Entrichtung des Pauschalbetrages, jedoch höchstens bis zum Gesamtausmaß der pauschalierten Orts- und Nächtigungstaxe abzuziehen (vgl § 6 Abs 4).

Pauschalierte Nächtigungstaxe für Mieter von Stellflächen dauernd abgestellter Wohnwägen und Eigentümer von Ferienwohnungen:

In sinngemäßer Anwendung der Regelungen über die pauschalierte Ortstaxe ist von den Mietern von Stellflächen für dauernd abgestellte Wohnwägen sowie den Eigentümern von Ferienwohnungen eine pauschalierte Nächtigungstaxe einzuheben (vgl. § 8 und § 9 Abs 1a).

Frist für die Meldung von Nächtigungen an die Gemeinde:

Die Frist für die Meldung von Nächtigungen an die Gemeinde wird auf 48 Stunden verlängert und entspricht somit der Frist nach der Tourismus-Statistikverordnung. Die Frist für die Meldung der Ankünfte bzw. Abreisen beginnt mit der Ankunft bzw. Abreise des Gastes.

Neufassung der Ausnahmebestimmungen:

- 1.) Die Ausnahmebestimmungen für bestimmte Berufe (Omnibuschauffeure, Reiseleiter, Handelsreisende) und Personen, die bei einem Arbeitgeber in der Gemeinde oder einer Nachbargemeinde beschäftigt sind, entfallen.

Stattdessen sind alle Personen, die im Rahmen der Unterkunftnahme einer Reisegruppe mit insgesamt mehr als 8 Teilnehmern unentgeltlich nächtigen („Freiplätze“) von der Abgabepflicht befreit (vgl. § 3 Abs. 3 Z. 1).

- 2.) Weiters sind alle Personen, die ausschließlich zum Zwecke der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **mehr als zwei Mal unmittelbar aufeinanderfolgend nächtigen**, von der Abgabepflicht befreit (vgl. § 3 Abs. 3 Z. 2). Das bedeutet, dass **ab mindestens drei** aufeinanderfolgenden Nächtigungen, die ausschließlich durch die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit veranlasst sind, die **Abgabepflicht für alle** – also auch die ersten zwei – **Nächtigungen entfällt**. Nächtigungen, die im Zusammenhang mit berufsbedingt besuchten Veranstaltungen wie beispielsweise Fortbildungsseminaren, Kursen, Kongressen etc. stehen, sind nicht als Ausübung des Berufes im Sinne diese Bestimmung zu verstehen und führen daher nicht zum Entfall der Abgabepflicht. Nach Auffassung der Dienststelle für Landesabgaben schließt auch das Vorhandensein von Begleitpersonen (Partner, Ehegatte, Kinder etc.) die Anwendbarkeit dieser Befreiungsbestimmung aus.

- 3.) Die altersunabhängige Befreiung von Personen die in Jugendherbergen nächtigen entfällt. Dafür sind Jugendliche **bis zum Ende des Kalenderjahres**, in dem sie das **17. Lebensjahr** vollenden, generell von der Abgabepflicht befreit (vgl. § 3 Abs. 3 Z. 4) Das bedeutet, dass **im gesamten Jahr 2012 alle Jugendlichen des Jahrganges 1995 und jüngere Jahrgänge von der Abgabepflicht befreit** sind.

- 4.) Die Befreiungsbestimmung für Personen die bei ihren nahen Angehörigen, die im Gemeindegebiet einen Hauptwohnsitz haben, nächtigen wurde auch auf eingetragene Partner ausgedehnt (vgl. § 3 Abs. 3 Z. 6)
- 5.) Die Befreiungsbestimmung für Nächtigungen im Zusammenhang mit Berufsausbildung und Schulbesuch wurde neu gefasst. Es sind nunmehr alle Personen, die ausschließlich aus Anlass der Absolvierung einer Lehre, des Schulbesuches, des Studiums (Fachhochschule, Universität, Pädagogische Akademie, Konservatorium) sowie der Teilnahme an Schul- und schulbezogenen Veranstaltungen im Gemeindegebiet nächtigen, von der Abgabepflicht ausgenommen (vgl. § 3 Abs. 3 Z. 7). Für Schul- und schulbezogenen Veranstaltungen ist eine **Bestätigung der Schulleitung** vorzulegen (vgl. § 3 Abs. 4 lit. a).
- 6.) Nicht nur Nächtigungen aus Anlass der Teilnahme an Übungen des Bundesheeres sondern auch aus Anlass der Teilnahme an Einsätzen des Bundesheeres sind von der Abgabepflicht befreit (vgl. § 3 Abs. 3 Z. 7).
- 7.) Neben Menschen mit Behinderung ab einem Grad von mindestens 50 Prozent ist auch **eine** beliebige Begleitperson sind von der Abgabepflicht, unabhängig von einem Nachweis der Notwendigkeit einer Begleitperson, befreit (vgl. § 3 Abs. 3 Z. 8). Der Grad der Behinderung ist durch einen **von einer staatlichen Behörde ausgestellten Ausweis** nachzuweisen (vgl. § 3 Abs. 4 lit. b).

Nachweispflicht für Befreiungsvoraussetzungen:

Es ist nunmehr ausdrücklich im Gesetz festgehalten, dass Personen, die eine Ausnahme von der Abgabepflicht geltend machen, die dafür maßgeblichen Umstände nachzuweisen haben (vgl. § 3 Abs. 4 und die Anmerkungen oben unter Punkt 5.) und 7.).

Es wird empfohlen, alle mit dem Vollzug des Orts- und Nächtigungstaxengesetzes betrauten MitarbeiterInnen sowie alle Unterkunftsgeber über die gesetzlichen Änderungen ab 1.3.2012 zu informieren! Für allfällige Rückfragen oder Auskünfte steht Ihnen Mag. Erich Kueß unter 05 0536 33109 gerne zur Verfügung.

Für die Dienststelle für Landesabgaben
beim Amt der Kärntner Landesregierung

Der Leiter:
Mag. Thaler